

# BEITRAGS- UND REISEKOSTEN-ORDNUNG

## A. Beiträge

1. Für die Beitragserhebung ist die Zahl der Angehörigen der Mitglieder der Verbände zum 1. Januar des jeweiligen Jahres maßgebend.
2. Die Beiträge sind zu je 1/4 am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen nach den o. g. Fristen (Zahlungsverzug) ist der jeweils geschuldete Beitrag mit 4 % p.a. zu verzinsen.

## B. Reisekosten

### § 1 Allgemeines

Der DTB erstattet Reisekosten nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen, soweit diese Ordnung nicht anderweitige Bestimmungen enthält.

Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage – und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten.

Der DTB ersetzt die Kosten

1. der für den DTB vorgenommenen Reisen der Präsidiumsmitglieder und Referenten sowie der Mitglieder des DTB-Sportgerichts und der Kassenprüfer,
2. der Reisen, die von Mitgliedern der in § 25 der Satzung aufgeführten Ausschüsse auf Weisung von deren Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten durchgeführt werden,
3. der Reisen der Mitglieder des Bundesausschusses zu dessen Sitzungen und der Reisen der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gem. Abschnitt K, § 2 der Geschäftsordnung des DTB,
4. der Reisen für die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nach § 25 Ziffer 4 der Satzung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten eingesetzt werden,
5. der von einem Mitglied des Präsidiums angeordneten Reisen von Spielerinnen und Spielern.

Dient eine Reise mehreren Geschäften, so sind die entstandenen Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung auf dem DTB-Vordruck unter Anfügung der notwendigen Originalbelege vergütet. Das Präsidium des DTB ist berechtigt, Reisekostenvergütungen im Einzelfall in Abweichung von dieser Ordnung festzusetzen.

### § 2 Fahrtkosten

An Fahrtkosten werden erstattet:

1. Für die Reisen des in § 1 Ziffer 1–4 erfassten Personenkreises
  - a) Bahnkosten erster Klasse (Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen),
  - b) die erforderlichen Zuschläge,
  - c) die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen,
  - d) Flugkosten in der Economy Class (Preismäßigungen sind auszunutzen),
  - e) bei der Benutzung von Pkw für den Einzelfahrer und für jeden Mitfahrer der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz.

2. Für die Reisen des in § 1 Ziffer 5 erfassten Personenkreises
  - a) Bahnkosten zweiter Klasse,
  - b) die erforderlichen Zuschläge,
  - c) die Kosten für die Benutzung von Liege- und Schlafwagen soweit eine Übernachtung eingespart wird,
  - d) bei Benutzung von Pkw für Gruppenfahrten (mindestens drei Personen) der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz.
3. Der in § 1 Ziffer 5 erfasste Personenkreis kann bei besonderen Gelegenheiten nur mit vorheriger Zustimmung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts III (Spitzensport) bzw. des Ressorts V (Wettkampfsport) – Jugendliche nur mit vorheriger Zustimmung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts IV (Jugendsport) – ein Flugzeug benutzen.

### **§ 3 Tagegeld**

1. Das Tagegeld dient zur Deckung der Verpflegungsmehraufwendungen.
2. Es werden für Reisen des in § 1 Ziffer 1–4 erfassten Personenkreises die jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze pauschal oder gegen Einzelnachweis bezahlt.
3. Dem in § 1 Ziffer 5 erfassten Personenkreis, einschließlich der Jugendlichen, kann anstatt des Tagegeldes freie Verpflegung gewährt werden. Darüber hinaus können Jugendliche bei Einsätzen im Ausland Zuschüsse für Getränke, Wäsche usw. erhalten. Die Sätze werden vom ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglied bestimmt.

### **§ 4 Übernachtungsgeld**

1. Übernachtungsgeld wird für die Reisen des in § 1 Ziffer 1–4 erfassten Personenkreises nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen pauschal bezahlt. Bei Überschreitung dieses Pauschalbetrages erfolgt Vergütung nach Belegvorlage.
2. Der in § 1 Ziffer 5 erfasste Personenkreis, einschließlich der Jugendlichen, wird grundsätzlich frei untergebracht.

### **§ 5 Nebenkosten**

1. Nebenkosten sind notwendige Ausgaben aus Anlass einer Reise bzw. Teilnahme an Wettkämpfen, Tagungen und Sitzungen.
2. Folgende Kosten werden erstattet:
  - a) Auslagen für die Bestellung der Unterkunft, der Platz- oder Bettkarten,
  - b) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel aus Anlass der Reise; Kosten für Taxen werden nur in dringenden Fällen ersetzt (Rechnungen sind vorzulegen),
  - c) Kosten für elektronische Kommunikation, sofern eine objektive Zuordnung der Kosten möglich ist,
  - d) Eintrittskarten für Tagungen, Versammlungen oder Veranstaltungen, soweit der Besuch erforderlich erscheint.